



Konzept des Auswärtigen Amtes zur Förderung von Vorhaben der Humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland (Kapitel 0502 Titel 687 72)

Inhaltsübersicht

1. Ziele und Grundsätze
2. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung und Förderbereiche/Förderfähige Maßnahmen
4. Zuwendungsempfänger
 - 4.1 Nichtregierungsorganisationen
 - a) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - b) Verfahren
 - 4.2 Internationale Organisationen
 - a) Fördergrundlage
 - b) Projektantrag
5. Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Ziele und Grundsätze

- 1.1 Das Auswärtige Amt zeichnet für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland verantwortlich. In der praktischen Umsetzung dieser Zuständigkeit arbeitet das Auswärtige Amt mit anerkannten deutschen und internationalen humanitären Akteuren zusammen und fördert von diesen Akteuren in eigener Verantwortung durchgeführte humanitäre Maßnahmen und Aktivitäten durch finanzielle Zuwendungen.
- 1.2 Übergeordnetes Ziel der humanitären Hilfe ist es, bedarfsorientiert Menschen zu helfen, die sich in akuten Notlagen befinden oder bei denen das Risiko besteht, dass sie aufgrund von Krisen, Konflikten, Naturkatastrophen oder anderen Ursachen in akute Not geraten. Den betroffenen Menschen soll ein Überleben in Würde und Sicherheit ermöglicht und das Leid derer gelindert werden, die ihre akute Notlage aus eigener Kraft nicht überwinden können. Maßnahmen der humanitären Hilfe sollen die Grundbedürfnisse der Menschen decken und die Lebensgrundlagen der Hilfsbedürftigen nach akuten Notlagen so früh wie möglich stabilisieren.

- 1.3 Zielgruppen sind insbesondere Flüchtlinge, Binnenvertriebene, sonstige bedürftige und vulnerable Gruppen sowie aufnehmende Gemeinden und Haushalte („host communities“). Dabei sind die besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen (Frauen, Kinder, Ältere, Menschen mit Behinderungen) zu berücksichtigen. Hilfsbedürftige Betroffene in „vergessenen Katastrophen“ finden besondere Beachtung bei der Förderung.
- 1.4 Das vorliegende Förderkonzept leitet sich aus der „Strategie des Auswärtigen Amtes zur Humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland“ ab und dient der Umsetzung der dort aufgeführten Ziele. Es soll Leitfaden für praktische Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe sein.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 2.1 Das Auswärtige Amt gewährt nach Maßgabe dieses Förderkonzepts Zuwendungen für Vorhaben der humanitären Hilfe im Ausland, die von Nichtregierungsorganisationen (NGO) und internationalen Organisationen (IO) sowie der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in eigener Verantwortung umgesetzt werden. Die Kriterien und Fördergrundsätze werden in der Zusammenarbeit mit anderen Partnern analog angewandt.
- 2.2 Grundlage für die Bewilligung, die Auszahlung, die Prüfung des Verwendungsnachweises der Zuwendung sowie ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung gewährter Zuwendungen sind die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO.
- 2.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Auswärtige Amt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage seiner Strategischen Mittelplanung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.
- 2.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen für Zuwendungsempfänger im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (BNBest-Abruf-AA) finden Anwendung.
- 2.5 Dieses Förderkonzept findet Anwendung bei der Förderung von Vorhaben der humanitären Hilfe und des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens. Abweichende Regelungen und/oder ergänzende Bestimmungen für den Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens sind in den Leitlinien zu diesem Bereich niedergelegt und Bestandteil dieses Förderkonzepts.

3. Gegenstand der Förderung und Förderbereiche / Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben der humanitären Hilfe im Ausland, einschließlich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens, die im Einklang mit international anerkannten humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität stehen und sich des weiteren nach den „Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe im Ausland“, dem EU-Konsens zur Humanitären Hilfe, den Grundsätzen der Guten Humanitären Geberschaft sowie dem Verhaltenskodex der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und der Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe richten.
- 3.2 Die Bundesregierung fördert bedarfsorientiert humanitäre Hilfe. Dabei gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Hilfeleistung nur dort, wo die Regierung des betroffenen Staates dies selbst nicht ausreichend kann oder will.
- 3.3 Gefördert werden können Maßnahmen der humanitären **Sofort-, Not- und Übergangshilfe** sowie Maßnahmen humanitärer Katastrophenvorsorge und Preparedness.
- 3.4 Förderungsfähig sind grundsätzlich alle **Maßnahmen**, die zur Erreichung des aufgeführten Förderziels (Projektziel laut Antrag) notwendig und angemessen sind.

Hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen orientiert sich das Auswärtige Amt / Arbeitsstab Humanitäre Hilfe am humanitären Cluster-System der Vereinten Nationen:

- Ernährungshilfe, / Food Security/ Nutrition
- Wasser, sanitäre und hygienische Versorgung / WASH
- Gesundheit / Health
- Notunterkünfte / Emergency shelter
- Verwaltung von Aufnahmelagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene /Camp Coordination and Management
- Übergangshilfe / Early recovery
- Schutz für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und vulnerable Gruppen /Protection
- Bildung / Education
- Logistik /Logistics
- Notfall-Telekommunikation / Emergency Telecommunications

Gefördert werden können außerdem Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Evaluierung, und zur Förderung internationaler Qualitätsinitiativen, Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des internationalen humanitären Systems sowie Initiativen zur Entwicklung innovativer humanitärer Instrumente.

Maßnahmen für personelle und materielle Sicherheit in Hochrisiko- und Risikoländern können während der Projektlaufzeit anteilig gefördert werden.

- 3.5 Ebenfalls können Maßnahmen des Humanitären Minen- und Kampfmittelräumens gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können nur auf der Grundlage von Anträgen durch juristische Personen gewährt werden, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist. Sind Antragsteller Teil einer deutschen Vereinigung mit regionalen Untergliederungen, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband.

Nichtregierungsorganisationen sind aufgrund ihres oft hohen Spezialisierungsgrades, ihrer Fachkompetenz und ihrer flexiblen Einsatzbereitschaft wichtige Partner und Zuwendungsempfänger für Maßnahmen der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amtes.

Außerdem werden Internationalen Organisationen sowie der Internationalen Rotkreuz-Bewegung Zuwendungen gewährt.

(Neben dem Instrument der Zuwendungen gibt es auch andere Formen der finanziellen Förderung, z. B. Zuweisungen und Beauftragungen.)

- Die Tätigkeit des Antragstellers muss in Form von jährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäfts- und Finanzberichten dokumentiert werden. In den Berichten ist die Förderung von humanitären Maßnahmen und Projekten durch das Auswärtige Amt angemessen darzustellen.
- Der Antragsteller muss finanziell leistungsfähig und zuverlässig sowie in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen (u. a. durch ordnungsgemäße Geschäftsführung, geordnete Buchführung und ausreichend qualifiziertes Personal).
- Der Antragsteller muss die international anerkannten humanitären Grundsätze befolgen (siehe 3.1), die international vereinbarten Qualitätsmaßstäbe der humanitären Hilfe (z. B. Sphere-Standards, Do-no-harm-Prinzip, Korruptionsprävention) berücksichtigen und die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßigen Überprüfungen unterziehen.
- Der Antragsteller muss seine Bonität in geeigneter Weise (bei deutschen NROs z. B. DZI-Spendensiegel, Deutscher Spendenrat) nachweisen.
- Der Antragsteller sollte sich – soweit möglich – vor Ort in lokale und internationale Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere der Vereinten Nationen, integrieren und seine Projekte in die humanitären Arbeitspläne der Vereinten Nationen einbringen.
- Darüber hinaus muss der Antragsteller fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sein, Vorhaben der humanitären Hilfe qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu steuern und zu überwachen sowie besonders qualifiziert sein für die Durchführung der beantragten Maßnahme (besondere Erfahrung in Bezug auf den beantragten Sektor, vorhandene Strukturen im Projektland, bewährte Zusammenarbeit mit dem Partner vor Ort). Die Qualifikation ist im Antrag darzustellen.
- Soweit möglich soll der Antragsteller unter seiner verantwortlichen Leitung bei der Durchführung von Vorhaben mit erfahrenen und leistungsfähigen, nicht gewinnorientierten Projektträgern im Partnerland zusammenarbeiten. Die Stärkung lokaler Akteure und Hilfeempfänger sowie deren Partizipation an Maßnahmen der humanitären Hilfe ist ein zentrales Anliegen des Auswärtigen Amtes, das darauf abzielt, die Selbsthilfekräfte der betroffenen Bevölkerung und die lokale Krisenreaktionsfähigkeit zu fördern.

- Weder der Antragsteller noch der Projektträger dürfen die Durchführung des Gesamtvorhabens einer kommerziell arbeitenden Firma übertragen.
- Der Antragssteller muss in der Lage sein, die Sicherheit für eingesetztes Personal und Material im Rahmen eines internationalen Standards entsprechenden Sicherheitskonzeptes zu gewährleisten. Dies sollte nach Möglichkeit in Abstimmung mit den relevanten Institutionen oder Organisationen erfolgen. Das Auswärtige Amt kann nicht für personelle oder materielle Schäden im Zusammenhang mit der Projektdurchführung verantwortlich gemacht werden.
- Bei der Bewilligung beachtet das Auswärtige Amt die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4.1 Nichtregierungsorganisationen

a) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungen nach diesem Förderkonzept werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Teilfinanzierung (Nr. 2.2 VV) bewilligt und in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, im Übrigen als Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung kommt nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Nr. 2.4. VV zu § 44 BHO in Betracht (Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich). Aus den Mitteln können im Rahmen zeitlich befristeter Projekte in projektbezogenem Umfang personelle und sächliche Ausgaben übernommen werden.
- Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben in dem Umfang, wie sie zur Durchführung eines Projektes notwendig sind.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die Höhe des Eigenanteils wird kontextabhängig geprüft und einzelfallbezogen festgelegt. Das Auswärtige Amt berücksichtigt bei Finanzierungsentscheidungen, dass das Spendenaufkommen für sogenannte vergessene Krisen mangels medialer Aufmerksamkeit gering ist. Das Auswärtige Amt berücksichtigt bei Finanzierungszusagen vor allem auch unterfinanzierte Sektoren (kontextabhängig, z. B. die Bereiche Wasser und sanitäre Grundversorgung).
- Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Andere öffentliche Mittel (z.B. eines Bundeslandes, der Europäischen Union, einer VN-Organisation) oder Eigenmittel des Antragstellers sind gesondert auszuweisen.
- Eine Förderung desselben Vorhabens durch einen anderen Zuwendungsgeber oder aus einem anderen Titel desselben Zuwendungsgebers ist nicht zulässig (Verbot der Doppelförderung).
- Die Förderung ist in der Regel auf 3 – 24 Monate begrenzt.
- Grundsätzlich sind Zuwendungen an das Haushaltsjahr gebunden. Überjährige Projekte können unter der Maßgabe durchgeführt werden, dass im Haushaltsplan entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Dementsprechend sind Planungen frühzeitig mit dem

Auswärtigen Amt abzustimmen.

- Finanzierungspläne werden auf Ausgabenbasis erstellt. Dies schließt die Übernahme indirekter Kosten wie beispielsweise Abschreibungen aus. Bei allen geförderten Maßnahmen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Ortsüblichkeit und der Angemessenheit der Kosten zu beachten. Die vom Antragsteller geltend gemachten Ausgaben müssen nach § 7 BHO in einem angemessenen Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten stehen.
- Für sämtliche mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben und Leistungen gilt das Besserstellungsverbot. Danach darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Obergrenze für Personal- und Sachausgaben sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), das Bundesreisekostengesetz und andere einschlägige gesetzliche Regelungen.

b) Antragsverfahren / Umwidmung / Verwendungsnachweise

- Projektvorschläge können jederzeit bei Vorliegen einer humanitären Notlage gestellt werden. Das Auswärtige Amt wird Förder-Schwerpunkte im Rahmen von regionen- oder sektorenbezogenen Projektaufufen (sog. „Calls for proposals“) festlegen.
- Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. In einem ersten Schritt ist eine Projektskizze (im jeweils gültigen AA-Formular) einzureichen, die die wesentlichen Eckdaten auf zwei Seiten enthalten soll. Bei positiver Rückmeldung ist ein Antrag einzureichen. Anträge können sowohl als Einzelantrag einer juristischen Person oder als Gemeinschaftsantrag mehrerer juristischer Personen gestellt werden (z.B. als Konsortienbildung mehrerer NROs).
- Der Antrag ist vor Projektbeginn in elektronischer Form zu übersenden. Mit dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan vorzulegen, der die einzelnen Maßnahmen und die voraussichtlichen Aufwendungen vollständig und nachvollziehbar enthalten muss. Antrag und Finanzierungsplan müssen im jeweils gültigen AA-Formular eingereicht werden.
- Vorhaben dürfen grundsätzlich nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Der Antragsteller hat im Antrag schriftlich zu bestätigen, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das Auswärtige Amt kann sich aufgrund der Eilbedürftigkeit in besonderen Fällen bereiterklären, dem Zuwendungsempfänger auf eigenes Risiko den vorzeitigen Projektbeginn zu genehmigen. Bei einer ausnahmsweisen Zustimmung des Auswärtigen Amtes zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhält der Antragsteller eine Mitteilung über eine Inaussichtstellung.

- Der Antrag muss u.a. insbesondere enthalten:
 - eine an der konkreten Notlage spezifisch ausgerichtete Konzeption,
 - eine quantitativ und regional definierte Zielgruppe,
 - eine klar definierte, sinnvolle Zielsetzung, einschließlich der Darstellung einer nachvollziehbaren Zielhierarchie (übergeordnetes Ziel, Unterziele, Indikatoren, Maßnahmenkatalog sowie Zeitplan) sowie die Einordnung des Projekts in den Gesamtkontext der Krise,
 - eine realistische Zielsetzung mit Blick auf die zeitliche Beschränkung der Förderung,
 - einen Finanzierungsplan,
 - die Darstellung des festgestellten humanitären Bedarfs,
 - die Berücksichtigung von Querschnittsthemen,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung/Monitoring/Evaluierung,
 - Maßnahmen zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Antrag sollte je nach Kontext Angaben zur Planung nach Ende der Projektlaufzeit enthalten (Exit-Strategie, evtl. Überführung in eine Maßnahme der ESÜH/EZ).

- Über den Zuwendungsantrag entscheidet das Auswärtige Amt in der Regel unter Beteiligung seiner Auslandsvertretungen. Andere Ressorts werden nach Maßgabe bestehender Regelungen beteiligt.
- Die Auszahlung der Zuwendung wird erst vorgenommen, nachdem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Zuwendungsbescheid innerhalb der vorgegebenen Frist verzichtet hat (Rechtsmittelverzichtserklärung).
- Das Auswärtige Amt ist über Änderungen oder Probleme bei der Projektumsetzung zeitnah zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen der Konzeption des Vorhabens ist umgehend ein Änderungsantrag (Umwidmung) zu stellen, insbesondere vor Überschreitung der Einzelansätze (A1 – A 4) des Finanzierungsplanes um mehr als 20 %, bei Änderungen des Preis-Mengen-Gerüsts um mehr als 20% oder bei Änderung der Zielgruppe. Bei Eintreten anderer Hemmnisse, die die Projektumsetzung gefährden, kann in besonderen Fällen nach entsprechender Antragstellung (formloser Antrag auf Verlängerung) die Projektlaufzeit verlängert werden. Maßgebliche Änderungen im Projekt bedürfen der Zustimmung durch das Auswärtige Amt.
- Beabsichtigte oder erforderliche Verlängerungen der Projektlaufzeit und/oder Anträge zur Aufstockung der Zuwendung sind frühzeitig mit dem Auswärtigen Amt abzustimmen und zu begründen.
- Eigene Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zur Qualitätssicherung, z. B. Projektmonitorings, Erfolgskontrollen und Evaluierungen werden begrüßt und sollten dem Auswärtigen Amt zur Kenntnis gegeben werden. Darüber hinaus behält das Auswärtige Amt sich vor, bei ausgewählten Projekten unabhängige oder eigene Monitoring-Aktivitäten und/oder Evaluierungen durchzuführen. Die Zuwendungsempfänger unterstützen solche Evaluierungen so weit wie möglich durch Gewährung projektbezogener Akteneinsicht und Zugang zum Projekt.

- Der Zuwendungsempfänger hat dem Auswärtigen Amt Rechenschaft über den Projektverlauf, den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erreichung des Zuwendungszwecks zu geben. Dies erfolgt durch Zwischenberichte sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Das Auswärtige Amt kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Teile des Verfahrens (z.B. Verwendungsnachweisprüfung, Bewilligungs- / Auszahlungsverfahren) an das Bundesverwaltungsamt in Köln abzugeben.

c) Abruf- / Anforderungsverfahren

Für den Abruf der Haushaltsmittel gelten die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen für Zuwendungsempfänger im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes“ (BNBest-Abruf-AA). Für Projekte, deren Zuwendungssumme 500.000,- EURO nicht übersteigt, kann ab 01.01.2013 das Anforderungsverfahren angewendet werden.

4.2 **Internationale Organisationen (IO)** mit einer ausschließlichen oder überwiegenden humanitären Ausrichtung:

UNHCR Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

UNISDR Internationale Strategie zur Katastrophenrisikominderung der Vereinten Nationen

UN-OCHA Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe

UNRWA Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten

IKRK Internationales Komitee vom Roten Kreuz

IFRK Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

WFP Welternährungsprogramm

IOM Internationale Organisation für Migration

Die Kooperation mit weiteren im humanitären System tätigen IO im Rahmen deren spezifischen Mandats nach Verhandlung von Musterverträgen ist vorgesehen.

a) Fördergrundlage

Grundsätzlich sind alle humanitären Aktivitäten aus den Hilfsprogrammen der IO förderfähig.

Die Förderung von Hilfsprojekten internationaler Organisationen erfolgt auf Grundlage regelmäßig erscheinender Hilfeaufrufe, konsolidierter Hilfeaufrufe (CAPs) sowie veröffentlichter Sonderaufrufe. Die Förderung beinhaltet in der Regel die Kofinanzierung ausgewählter Komponenten aus den Programmen.

Da VN-OCHA kein unmittelbarer Implementierer humanitärer Hilfsprojekte ist, erfolgt die Projektzusammenarbeit auf der Grundlage jährlicher

Planungsgespräche, bei denen Prioritäten identifiziert werden, bzw anlaßbezogen.

Zur Stärkung der internationalen Krisenreaktionsfähigkeit stellt das Auswärtige Amt Mittel für den Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF - Central Emergency Response Fund) bereit. Von OCHA verwaltete „Gemeinsame Humanitäre Fonds“ und in akuten Notsituationen aufgelegte Sonderfonds ergänzen das Instrumentarium der Vereinten Nationen zur flexiblen Finanzierung von Hilfsmaßnahmen.

Bei den übrigen Organisationen erfolgt die Förderung auf der Grundlage von im CAP oder anderen humanitären Appeals veröffentlichten Projekten, ggf. auch in spezifisch bilateralen abgestimmten Förderbereichen.

b) Projektantrag

Im jeweiligen Projektantrag werden die Förderbereiche anhand spezifischer Ziele und damit verbundener Aktivitäten eingegrenzt. Der Antrag enthält die Benennung übergeordneter Ziele, spezifischer Ziele, Aktivitäten und Indikatoren sowie die Budgetansätze für die geförderten Programmkomponenten.

Auf die Vorlage detaillierter Finanzierungspläne wird verzichtet, soweit die Projekte Ausschnitte aus den von den Aufsichtsgremien der jeweiligen IO verabschiedeten und überwachten Programm- und Projektaktivitäten darstellen.

Die Antragsformate variieren dabei von Organisation zu Organisation.

Zuwendungen erfolgen in der Regel in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen. Diese basieren auf der vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Mustervereinbarung und werden mit den einzelnen Organisationen als Musterverträge abgestimmt, in denen sich die aus den Finanzregeln der Organisationen ergebenden Besonderheiten (z.B. hinsichtlich Zinsrückerstattung) Berücksichtigung finden.

5. Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen

Als federführendes Ressort für die humanitäre Hilfe im Ausland fördert das Auswärtige Amt auch Projekte im Bereich der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung. Bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens orientiert sich das AA an folgenden Leitlinien:

5.1 Völkerrechtliche Verpflichtung

Deutschland ist dem „Übereinkommen über das Verbot und den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken“ (VN-Waffenübereinkommen), dem „Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der

Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ (Ottawa-Übereinkommen) und dem „Übereinkommen über Streumunition“ (Oslo-Übereinkommen) beigetreten. Nach Art. 6 der beiden letztgenannten Übereinkommen und Art. 9 Protokoll II und Art. 7 und 8 Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen die betroffenen Staaten in ihrem Bemühen die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen zu unterstützen. Besonders Artikel 6 des „Ottawa- und Streumunition-Übereinkommen“ legt fest, dass Vertragsstaaten, sofern sie dazu in der Lage sind, betroffene Länder dabei zu unterstützen haben, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen (u.a. Räumung aller bekannten mit Anti-Personenminen und Streumunition belasteten Flächen innerhalb von 10 Jahren nach Ratifizierung des Abkommens) nachzukommen. Daher ist es mitunter geboten, auch Länder zu unterstützen, in denen Landminen oder Streumunition keine schwerwiegenden sozioökonomischen oder humanitären Auswirkungen haben.

5.2 Aufgabenverteilung

Das Auswärtige Amt ist das federführende Ressort für die Förderung von Maßnahmen der Humanitären Minen- und Kampfmittelräumung.

Die Förderung von Projekten der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung in den Bereichen Räumung, Gefahrenaufklärung und direkter Opferfürsorge (Maßnahmen der Nothilfe und der weiterführenden medizinischen Versorgung, sowie der physischen Rehabilitation und der psychologischen Betreuung, als auch der rechtlichen Beratung der Opfer und deren Familien) obliegt dem Referat „Humanitäre Hilfe; Humanitäres Minenräumen; UNHCR, UNRWA, OCHA, ECHO, IKRK; Katastrophenvorsorge“.

Abrüstungspolitische Aspekte und Maßnahmen des Lagermanagements, einschließlich der Bestandszerstörung entsprechender Munition, werden durch das Referat „Konventionelle Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) weltweit; VN-Waffenkonvention; Ottawa-Konvention (Antipersonenminen); Oslo-Konvention (Streumunition); OSZE-Forum für Sicherheitskooperation; präventive Rüstungskontrolle; Cybersicherheit: VSBM“ wahrgenommen.

Das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert im Rahmen der Opferfürsorge zusätzlich Maßnahmen der sozialen, sowie der wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Opfern, deren Familien und der Gemeinschaften, in denen die Opfer leben.

Die Bundeswehr unterstützt das humanitäre Minen- und Kampfmittelräumen in Einzelfällen durch Bereitstellung von Expertise und die punktuelle Abstellung bzw. Abordnung von Fachpersonal.

5.3 Begünstigte Staaten

Das AA fördert in der Regel nur Staaten, die dem „Ottawa- und Streumunition-Übereinkommen“^[1] beigetreten sind. Es ist nicht vertretbar, Minen und Streumunition mit hohen Kosten zu räumen, solange sich die Regierung des betreffenden Staates vorbehält, jederzeit neue Minen zu verlegen oder Streumunition einzusetzen. Dies gilt analog bei internen Konflikten, wenn nichtstaatliche Akteure Landminen und vergleichbare Kampfmittel einsetzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies durch besondere humanitäre Umstände geboten erscheint.

5.4 Eigenverantwortung der betroffenen Staaten

Die Verantwortung für die Minen- und Kampfmittelräumung liegt grundsätzlich bei den betroffenen Staaten. Diese müssen ermutigt werden, nationale Strukturen zu schaffen, die es ihnen erlauben, das Problem langfristig in eigener Zuständigkeit zu lösen. Diese Prozesse werden bevorzugt gefördert und beratend unterstützt.

5.5 Projektauswahl

Das AA arbeitet bei der Projektauswahl eng mit den zuständigen nationalen Behörden bzw. den Vereinten Nationen zusammen. Dadurch soll erreicht werden, dass primär Aktivitäten gefördert werden, die von übergeordneter Bedeutung für das jeweilige Land sind.

5.6 Projektpartner

Alle Projektpartner des AA müssen über nachgewiesene Erfahrungen und Reputation verfügen. Erfahrungsgemäß wirkt es sich positiv auf die Effizienz und Effektivität eines Projektes aus, wenn Minen- und Kampfmittelräumorganisationen längerfristig in einem Land oder einer Region tätig sind. Als Partner kommen für das AA daher regelmäßig nur Organisationen in Frage, die nicht nur über die notwendige fachliche Kompetenz, einschließlich logistischer Kapazitäten, verfügen, sondern bereits fest in dem jeweiligen Land etabliert sind.

Die Zuwendungsempfänger, die als Projektträger eigenverantwortlich die Aktivitäten der Minen- und Kampfmittelräumung vornehmen, werden im Zuwendungsvertrag durch das Auswärtige Amt verpflichtet, deutsche Vergabeordnungen für die durch sie im Rahmen der geplanten Zuwendungsmaßnahme benötigten Beschaffungen (Dienst-, Bau- oder Lieferleistungen) anzuwenden. Sie werden ebenfalls verpflichtet, alle Beschaffungsmaßnahmen zu dokumentieren, das gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen wegen der Abwendung, Verhinderung oder Überwindung von humanitären Notlagen oder wegen anderer dringender negativer sozioökonomischer Auswirkungen von dem Prinzip einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden muss.

5.7 Steigerung von Effizienz und Effektivität

Tendenziell enthalten über 90% der registrierten Minen- und Kampfmittelverdachtsflächen keine Landminen oder Blindgängermunition. Das AA fördert daher auch Projekte, bei denen vor einer kostspieligen Räumung zunächst mit geeigneten technischen Ansätzen die tatsächliche Kontaminierung festgestellt wird (sogenannte „Non- und Technical Survey-“ oder „Land Release“- Projekte).

5.8 Konzentration der Mittel

Durch Landminen, Blindgängermunition und Streumunition verursachte Probleme können in der Regel nur durch langfristige Ansätze gelöst werden. Minen- und Kampfmittelräumprogramme benötigen daher idealtypisch eine mehrere Jahre abdeckende Finanzperspektive. Um dies sicherzustellen, konzentriert sich das AA mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auf ausgewählte Länder und Projektpartner.

5.9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Bereitgestellte Mittel für humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sollen den durch Minen, Blindgängern und Streumunition gefährdeten Menschen möglichst unmittelbar zugutekommen. Daher sind beispielsweise die Angemessenheit der Gehälter, insbesondere des internationalen Personals, die Verwaltungskosten, sowie die Transparenz von Kostenkalkulationen regelmäßig mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Die nachgewiesene Bonität der Projektpartner ist Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung durch eine Zuwendung.

5.10 Spezialisierung

Das AA fördert im Wesentlichen Räumprojekte. Dadurch soll erreicht werden, dass die Gefahrenquellen möglichst rasch beseitigt werden und Opfer verhindert werden.

Spezielle Programme zur Gefahrenaufklärung („Mine Risk Education Programmes“) werden gefördert, wenn die besonderen Umständen dies aus humanitären Gründen geboten erscheinen lassen. Davon nicht betroffen sind Aktivitäten, die im Zuge von Räumoperationen als vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt werden.

Projekte der Opferfürsorge werden dann gefördert, wenn dringender humanitärer Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann. Es können Maßnahmen der physischen Behandlung der Opfer und der psychologischen Betreuung, sowie der rechtlichen Beratung der Opfer und deren Familien gefördert werden. Maßnahmen der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der Opfer und deren Familien in die Gesellschaft liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Das AA fördert Gerätetests regelmäßig nur dann, wenn die Ergebnisse eine Steigerung der Produktivität bei der Räumung oder eine Erhöhung der Sicherheit der Minen- und Kampfmittelräumer erwarten lassen.

Darüber hinaus kann das AA Maßnahmen der Kampagnenarbeit der Zivilgesellschaft, die Entwicklung neuer Instrumente, Aktivitäten und Konzepte, die Erstellung von Studien, sowie Fachkatalogen und fachübergreifende Projekte fördern, wenn dadurch die Effektivität und Effizienz der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung gesteigert wird.

5.11 Evaluierung

Unabhängige Projektevaluierungen haben nachweislich zu beachtlichen Steigerungen bei Effizienz und Effektivität geführt. Das AA lässt daher regelmäßig alle größeren Projekte evaluieren.

[1] Das jeweilige Übereinkommen verbietet den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung sowie die Weitergabe von Anti-Personenminen und Streumunition.

6. **Sonstige Bestimmungen**

Dieses Förderkonzept gilt ab dem 1. Januar 2013.